

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstehagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 22

Freitag, den 17. Februar 2012

Nummer 2

Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister -

24. Januar 2012

Bekanntmachung der Gemeinde Steinheuterode Öffentliche Auslegung des Planentwurfes über den Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet „Solarpark Steinheuterode“

Gemäß Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Steinheuterode vom 17. August 2011 wird nach § 3 (2) BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Steinheuterode“ inkl. Begründung mit Umweltbericht vom

20. Februar bis 26. März 2012

in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, Uder, Zimmer 207, in der Zeit von

Montag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die Präklusionsregelung des § 4 a Abs. 6 BauGB und des § 47 Abs. 2 a VwGO hingewiesen. Danach ist ein Antrag zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rosenstock
Bürgermeister

(Siegel)

➤➤➤ Die Anlage hierzu finden Sie auf der Seite 2. ➤➤➤

Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

25. Januar 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden die nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *24. November 2012; Nr. 10/2011* hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *17. Januar 2012* den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 108.000 EUR genehmigt und die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 1 und 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **17. Februar** bis **5. März 2012** in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerer (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

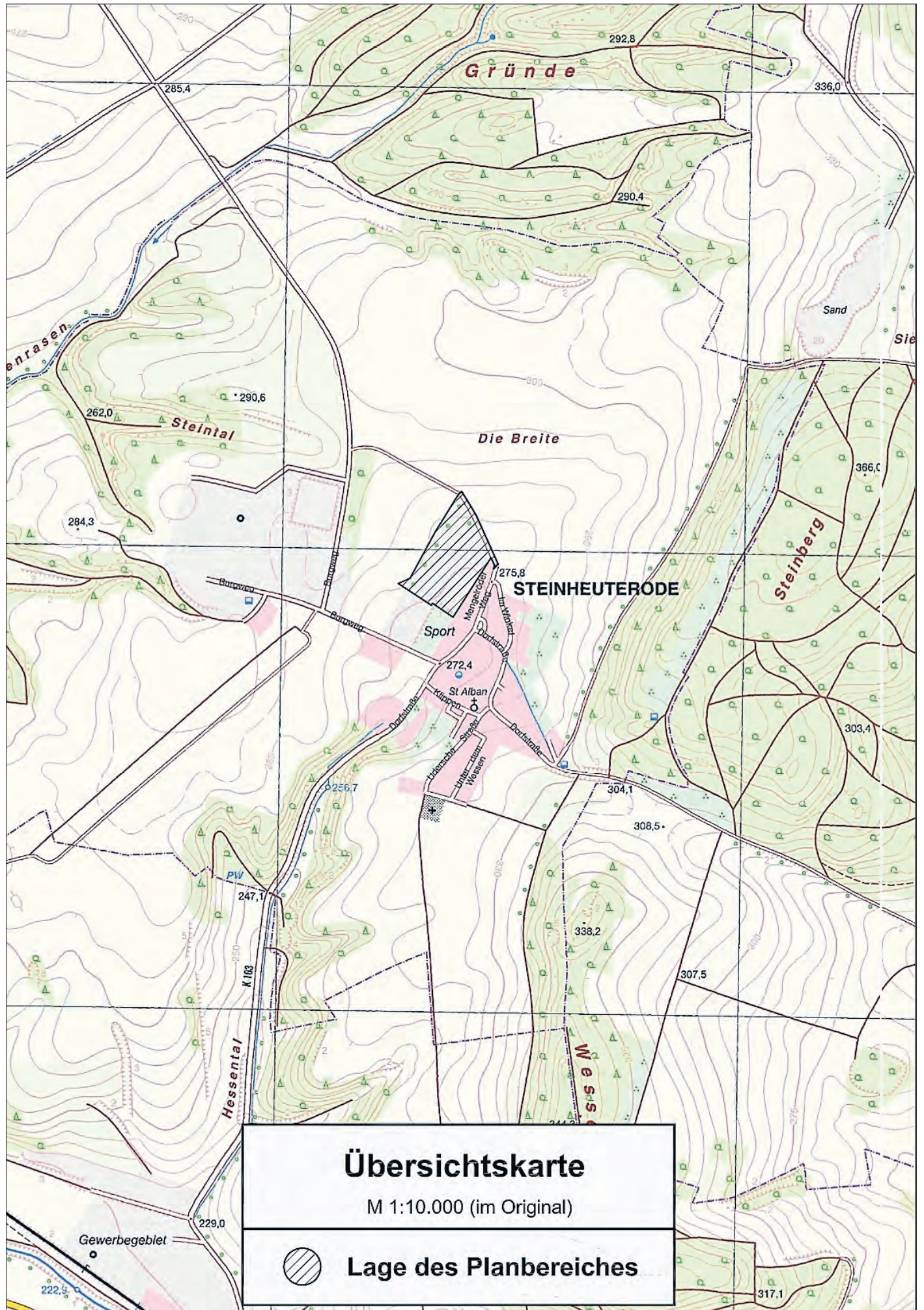
Wehr
Bürgermeister



Impressum:

Höhberg Echo Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder
Siedlung 14, 37318 Uder | Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -16
Fax: 03 60 83/4 80 24 | E-Mail: redaktion@vg-uder.de | Internet: www.vg-uder.de
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich
Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2750 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.
Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.



Übersichtskarte

M 1:10.000 (im Original)



Lage des Planbereiches

Haushaltssatzung der Gemeinde Thalwenden, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), erlässt die Gemeinde Thalwenden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	386.400 EUR
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	181.800 EUR
---	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 108.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 400 v.H. |
| | b) für Grundstücke (B) | 360 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 64.200 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 24. November 2011 beschlossenen Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Thalwenden, 25. Januar 2012

Wehr Bürgermeister	(Siegel)
-----------------------	----------

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation informiert die Eigentümer von unvermessenen Grundstücken in den „Ungetrennten Hofräumen und Hausgärten“ in Thalwenden

**Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,
sehr geehrter Grundstückseigentümer,**

Was sind „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten“?

Die ungetrennten Hofräume sind eine Folge der preußischen Grundsteuerreform vom 21.05.1861. Eine dafür notwendig gewesene fachgerechte Neumessung zur Aufstellung eines entsprechenden Katasters war angesichts der Größe des zu bear-

beitenden Gebietes - die „östlichen Provinzen“ Preußens von den thüringischen Gebieten bis Oberschlesien und Ostpreußen - zeitlich unmöglich.

Die Lösung bestand in dem grundsätzlichen Verzicht auf die zeitraubende Vermessung der Einzelgrundstücke in den bebauten Teilen der Städte und Dörfer. Dieses in Deutschland ungewöhnliche Verfahren war möglich, weil in Preußen bebaute Grundstücke nicht der Grundsteuer unterlagen, sondern der von ihr getrennten neuen Gebäudesteuer. Folglich war für diese „ungetrennten“ Gebiete die Kenntnis der genauen Grundstücksgrößen zur Feststellung der „Gebäudesteuernutzungswerte“ entbehrlich.

Die Katasterverwaltungen haben seit Beginn dieses Jahrhunderts viele „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten“ durch vermessungstechnische Verfahren verschiedener Art gelöst. Zu einer allgemeinen notwendigen Vermessung hierfür ist es jedoch nie gekommen.

Warum ist die Auflösung „Ungetrennter Hofräume und Hausgärten“ notwendig?

Entsprechend § 2, Absatz 2 der Grundbuchordnung sind die Grundstücke nach den amtlichen Verzeichnissen des Liegenschaftskatasters (Gemarkung, Flur, Flurstück) nachzuweisen. Für Anteile an den „Ungetrennten Hofräumen und Hausgärten“ existieren aber diese erforderlichen Angaben nicht. Ursächlich dafür ist, dass diese Bezeichnungen nur für eindeutig abgegrenzte Teile der Erdoberfläche (Flurstücke) vergeben werden können.

Deshalb kann für die Anteile an den „Ungetrennten Hofräumen und Hausgärten“ weder ein amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskarte noch eine amtliche Flächengröße bei den registerführenden Behörden (Grundbuchamt, Katasterführende Behörde) erfragt oder durch diese vorgelegt werden.

Wie kann die Auflösung „Ungetrennter Hofräume und Hausgärten“ zeitnah erfolgen?

Durch ein vereinfachtes Verfahren wird graphisch und/oder der Vermessung des Besitzstandes ermittelt, wie weit sich unvermessenes Eigentum an „Ungetrennten Hofräumen und Hausgärten“ erstreckt. Die Größe und Lage des unvermessenen Eigentums ergibt sich aus dem Ergebnis der Einigung aller betroffenen Grundstückseigentümer.

Darüber wird ein Protokoll geführt, welches Bestandteil des Aufteilungsbescheides wird. Im Ergebnis des vereinfachten Verfahrens sollen Verkehrs- und beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Der Aufteilungsbescheid dient vom Zeitpunkt seiner Feststellung bis zur Übernahme ins Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Entstehen für die Grundstückseigentümer Kosten?

Da der Katasternachweis erstmalig und in vereinfachter Form für diese Grundstücke aufgestellt wird, werden für das Verfahren keine Kosten erhoben.

Welcher Rechtsschutz besteht für die Grundstückseigentümer?

Können sich die Beteiligten über den rechtmäßigen Verlauf der Flurstücksgrenze nicht einigen, wird diese nicht gebildet. In diesem Fall besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Klärung über den Verlauf der Flurstücksgrenzen durch die Beschreibung des ordentlichen Rechtswegs herbeizuführen.

Die Rechte und die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten sind in jeder Phase des Verfahrens gesichert. Die Verfahrensführende Stelle kann und darf nicht in das Eigentum der Beteiligten eingreifen.

Die Ermächtigung der obersten Kataster- und Vermessungsbehörde, ein Verfahren zur Auflösung der ungetrennten Hofräume bestimmen zu dürfen, lässt das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, gegebenenfalls auch ein anderes Verfahren (z.B. Bodenordnungsgesetz) zu wählen, unberührt.

Wie wird das Grundbuch fortgeschrieben? Entstehen dabei Kosten?

Die in dem Aufteilungsplan bestimmten Grenzen der Grundstücke können nach den allgemeinen Vorschriften verändert werden. Die Veränderungen sind bis zu dessen Übernahme in das amtliche Verzeichnis der Grundstücke - dem Liegenschaftskataster - durch die Katasterführende Behörde im Aufteilungsplan nachzuweisen.

Die Katasterführende Behörde übersendet dem zuständigen Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift des Aufteilungsbescheides und ersucht das Amt um Eintragung der Rechtsänderung.

Für die Berichtigung des Grundbuches im Ergebnis eines Aufteilungsplanes entstehen keine Kosten.

Welche Vorteile ergeben sich für die Beteiligten?

Durch das vereinfachte Verfahren sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit Verkehrs- und beileihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Da der Katasternachweis erstmalig und in vereinfachter Form für diese Grundstücke aufgestellt wird, werden keine Kosten erhoben. Außerdem sollen mit diesem Verfahren die Eigentumsverhältnisse gesichert werden, sodass auch keine Notarkosten oder Umschreibungsgebühren beim zuständigen Grundbuchamt anfallen.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Katasterbereich Leinefelde-Worbis - wird in den Gemarkungen mit Anteilen an „Ungetrennten Hofräumen und Hausgärten“ mit den betroffenen Eigentümern Informationsgespräche durchführen. Der Beginn der oben aufgeführten Maßnahme ist für die Gemarkung **Thalwenden** ab **Februar 2012** vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Thüringer Forstamt Heiligenstadt

Lindenallee 25, 37308 Heiligenstadt
Tel. 03606/5519-0,
E-Mail: forstamt.heiligenstadt@forst.thueringen.de

Information an alle Waldbesitzer

Das Forstamt Heiligenstadt informiert alle Waldbesitzer, dass es ab 2012 für die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Waldbewirtschaftung neue Antragsfristen zu beachten gilt. Alle Anträge sollten diesbezüglich zu nachfolgenden Terminen im Forstamt eingereicht sein:

1. bis zum 28. Februar des Jahres
 - Frühlingsaufforstung
(Erstaufforstung/ Kulturbegründung)
 - Waldumbau/Kulturbegründung
2. bis zum 15. Mai des Jahres
 - Zahlantrag
Einkommensverlustprämie (Erstaufforstungsprämie)
 - Waldumweltmaßnahmen (Alt- und Habitatbäume)
3. bis zum 30. Juni des Jahres
 - Herbstaufforstungen
(Erstaufforstungen, Waldumbau Kulturbegründungen)
 - Kulturpflegen bei Waldumbau und Erstaufforstungen
 - Jungbestandespflege, Jungwuchs- und Dickungspflege
 - Forstwirtschaftlicher Wegebau
 - Investitionen in Forstbetrieben und Verarbeitung von Holz

Alle anderen Fördermaßnahmen (u. a. Nachbesserungen, Waldschutz, Strukturförderhilfe) können ganzjährig beantragt werden.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die Termine unbedingt eingehalten werden müssen, anderenfalls ist eine Bearbeitung nicht mehr möglich (Posteingang ist entscheidend).

Des Weiteren ist es notwendig zum Antrag einen aktuellen Grundbuchauszug mit einzureichen.

Auf Grund laufender Veränderungen der Antragsunterlagen sollte man sich rechtzeitig die entsprechenden Unterlagen im Forstamt abholen.

gez. Hartmut Ulonska
stellv. Forstamtsleiter